

1671

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Bekanntmachung der 7. Sitzung des Strukturausschusses

Die Sitzung findet am Donnerstag, 22.09.2016, um 14:00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Erfurt, Raum 201, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Protokollkontrolle/Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen am 11.12.2015 in Weimar
2. Beratung und Beschlussfassung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum Raumordnungsverfahren für das geplante Vorhaben „Kalksteintagebau Plaue – Erweiterung NE“ in den Gemarkungen Plaue und Dorsdorf im Ilm-Kreis
3. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen, Weimarplatz 4, Haus 2, Zimmer 2415, 99423 Weimar, Mo. – Do. in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr und Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr eingesehen werden.

Bausewein
Strukturausschussvorsitzender

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 21.07.2016, Beschluss Nr. 01-29/2016, hat die Verbandsversammlung die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.08.2016, Aktenzeichen 240.3-1512-004/16-SHK die Festsetzung des Beschlusses genehmigt und gewürdigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.09.2016 bis zum 23.09.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ausgefertigt:
Jena, den 29.08.2016

Dr. Schröter
Verbandsvorsitzender

1672

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und § 34 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV –) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. S. 520) erlässt der Zweckverband „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Jena, den 29.8.16
Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland

Dr. Albrecht Schröter
Verbandsvorsitzender (Siegel)

1673

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244), i. V. m. § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

Der bisherige

§ 12 „Pflichten der Gebührenschuldner“

wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Neu:**„§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten****Abs. 1.**

Die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) und die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen sowie Angaben zur Änderung der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, den Wechsel oder das Hinzukommen eines Gebührenschuldners unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken.

Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann der Zweckverband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Pläne und Orthofotos) vornehmen. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung ist von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) zu dulden.

Abs. 2

Die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) haben zum Zwecke der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung (Selbstauskunft) anzugeben. Auf Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Abs. 3

Werden im Rahmen der Selbstauskunft innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Angaben gemacht oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der sachlichen Umstände die maßgeblichen abflusswirksamen Flächen schätzen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang auf das Grundstücksgelände zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Abs. 4

Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (gem. § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes) die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Abs. 5

Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten der Grundstückseigentümer und des in § 2 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 13.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i. V. m. §§ 78, 90 und 88 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).“

Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zella-Mehlis, den 30.08.2016

– Siegel –

Liane Bach

Zweckverbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.08.2016 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 569/24/4/2016) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 25.08.2016 (Az.: 240-1524.20-004/05-SHL) wurde die Satzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach/Zweckverbandsvorsitzende

1674**Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“****1. Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ hat in ihrer Sitzung am 10.08.2016 folgendes beschlossen:

Trinkwasser-Beschluss Nr. 570/24/5/2016 vom 10.08.2016

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt, den von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 65.365.083,89 € und einem Jahresgewinn von 733.413,29 € festzusetzen.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 733.413,29 € auf neue Rechnung vorzutragen und zur Finanzierung der Investitionen aus Eigenmitteln zu verwenden.
- 3.) Die Verbandsversammlung beschließt, die Werkleitung sowie den Werks- und Verbandsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 im Bereich Wasser zu entlassen.

Abwasser-Beschluss Nr. 571/24/6/2016 vom 10.08.2016

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt, den von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 114.639.980,92 € und einem Jahresgewinn von 963.061,88 € festzusetzen.